



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1024, 1. Änderung
- Westlich Lathusenstraße -

- Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13 a BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **1024, 1. Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 08. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473 vom 02. November 2006), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1024 werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geändert (§§ 2 und 3) und hinsichtlich einer Regelung zur Niederschlagswasserversickerung ergänzt (§4):

Geltungsbereich

§ 1

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1024. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Lathusenstraße im Osten, die Pertzstraße im Süden, die reinen Wohngebiete an der Dömitzer Straße und am Strelitzer Weg im Westen, die Kleingartenanlage Alte Treue im Westen und eine öffentliche Grünverbindung im Norden (siehe Anlage 1 zur Textsatzung).
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

§ 2

Das im nordwestlich gelegenen Teil des Änderungsbereichs und im Bebauungsplan Nr. 1024 bisher als Sondergebiet „Deutsche Bundespost“ ausgewiesene Baugebiet (Gemarkung Hannover, Flur 21, Flurstück 824/2) wird jetzt als Sondergebiet „Beherbergungsgewerbe“ festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet „Beherbergungsgewerbe“ dient überwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Allgemein zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Fortbildungseinrichtungen,
- Anlagen für Kongresse sowie
- Schank- und Speisewirtschaften,

soweit diese Nutzungen das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

§ 3

Das im östlich gelegenen Teil des Änderungsbereichs und im Bebauungsplan Nr. 1024 bisher als Sondergebiet „Deutsche Bundespost“ ausgewiesene Baugebiet (Gemarkung Hannover, Flur 21, Flurstücke 824/3 und 1/107) wird jetzt als Sondergebiet „Bildung, Büro und Verwaltung“ festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet „Bildung, Büro und Verwaltung“ dient überwiegend der Unterbringung von Anlagen für kulturelle Zwecke sowie von Büro- und Verwaltungsgebäuden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:

- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie
- fernmeldetechnische Versorgungseinrichtungen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Versickerung von Niederschlagswasser

§ 4

Im Plangebiet ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), insbesondere die Versagungsgründe gemäß § 8 NWG, bleiben hiervon unberührt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und Abs. 1a BauGB)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Nord
Hannover,
Im AuftragFachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Baudirektor

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im:

"Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr.am.....

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

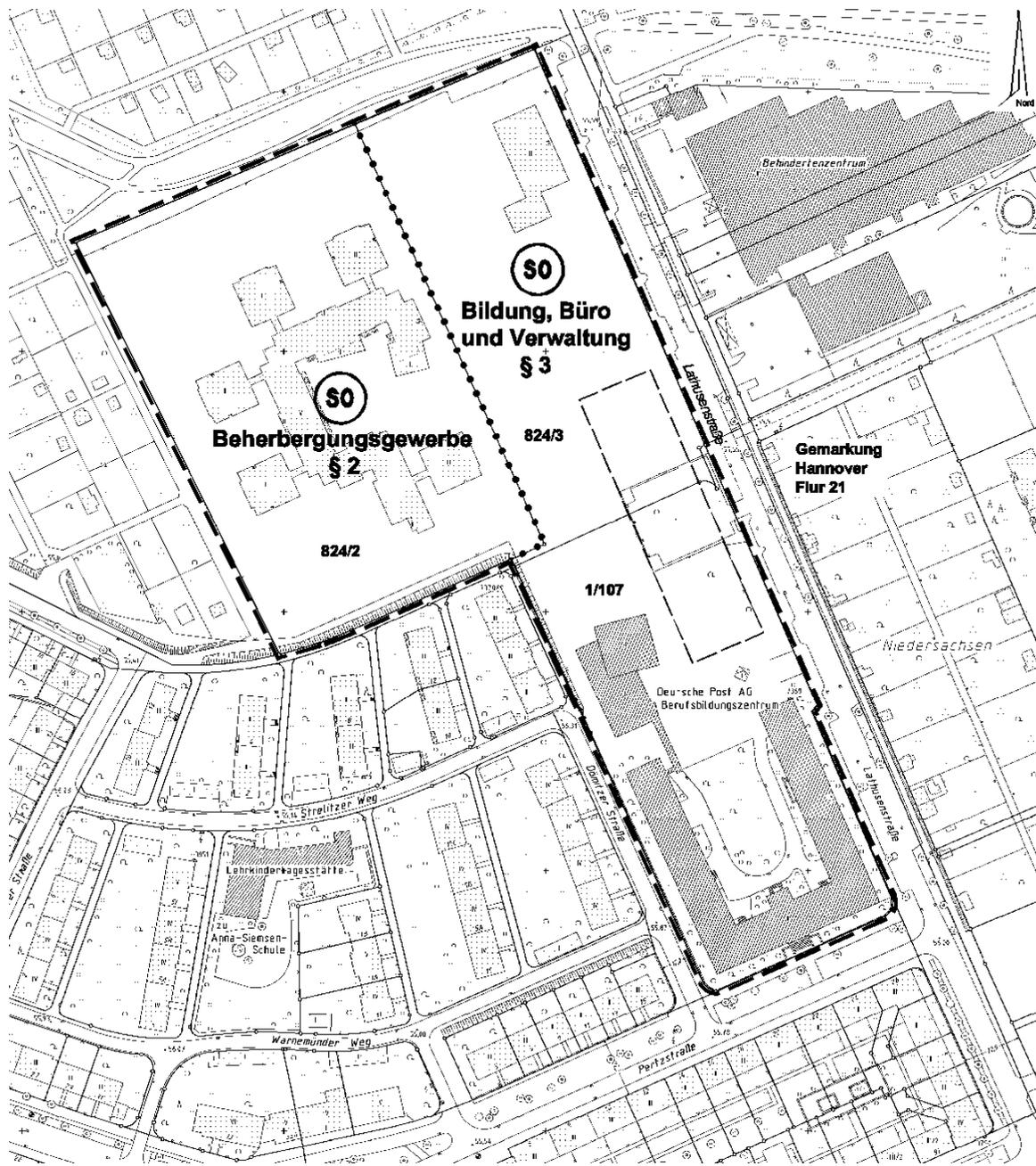
Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des BebauungsplanesInnerhalb von eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)



Bebauungsplan Nr. 1024, 1. Änd. -Westlich Lathusenstraße-
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Maßstab 1 : 2000